

2018

**16 Jahre
Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds
Tätigkeitsbericht 2018
samt Finanzbericht**

Inhalt

1. Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds - Gesetzliche Grundlagen	3
a) § 1 Ziel des Gesetzes, Einrichtung des Entschädigungsfonds (dazu zählen 12 Krankenanstalten)	3
b) § 2 Fondsmittel	4
c) § 3 Leistungen des Fonds	4
d) § 7 Entschädigungskommission	5
e) § 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden	6
2. Bericht der Geschäftsführung	7
3. Entschädigungskommission	9
4. Gutachten und Gutachtensbudget	10
5. Statistik	11
6. Finanzbericht 2018	14
7. Ausblick	16

Anhang:

Excel- Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsjahr 2018

Kontoauszug Hypobank Stand 31.12.2018/ Jahresabschluss

1. Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds - Gesetzliche Grundlagen: „Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz“ - PEG

a) § 1 Ziel des Gesetzes, Einrichtung des Entschädigungsfonds (dazu zählen 12 Krankenanstalten):

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, und für die nicht eindeutig eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegeben ist.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Er führt die Bezeichnung “Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds” und wird im Folgenden als “Fonds” bezeichnet.

(3) Auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel gewährt.

Zu den öffentlichen oder privaten Gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 1 PEG zählen folgende 12 Krankenhäuser:

- Salzburger Landeskliniken:
 - Landeskrankenhaus Salzburg
 - Christian-Doppler-Klinik
 - Landeslinik St. Veit/Pongau
 - Landeslinik Tamsweg
 - Landeslinik Hallein
- A.ö. Krankenhaus Oberndorf
- A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
- Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH
- A.ö. Tauernklinikum Zell am See
- A.ö. Tauernklinikum - Standort Mittersill
- Unfallkrankenhaus Salzburg
- Suchthilfeklinik Salzburg

b) § 2 Fondsmittel:

(1) Mittel des Fonds sind:

- a) Beträge gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 SKAG
- b) Rückzahlung von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz
- c) Vermögenserträge
- d) sonstige Zuwendungen

(2) Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten haben die eingehobenen Beträge nach Abs 1 Z1 jährlich bis spätestens zum 30. Mai des jeweiligen Folgejahres dem Fonds zu überweisen. Ab diesem Tag (Fälligkeitstag) sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

(3) Die im Abs 2 genannten Träger haben dem Fonds auf dessen Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsüberweisungen erforderlich sind.

c) § 3 Leistungen des Fonds:

(1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrages, bei dessen Bemessung auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen ist. Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass

- a) entweder eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
- b) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(2) Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz können nicht gestellt werden:

- a) während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens, betreffend denselben Schadensfall;
- b) nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens; der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle (§ 6 Abs 3) einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

d) § 7 Entschädigungskommission:

(1) Die Entschädigungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Patientenvertreterin bzw. dem Patientenvertreter (§ 22 SKAG) als Vorsitzende(n);
- b) einer bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung, die oder der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügt;
- c) einer von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen Spitalsärztinreferentin oder einem solchen Spitalsärztereferenten.

(1a) Wenn die Bestellung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes gemäß Abs 1 Z 3 erforderlich ist, hat die Landesregierung die Ärztekammer Salzburg schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Verstreicht diese Frist ohne Einlangen eines Vorschlags, hat die Landesregierung für den Zeitraum bis zur Bestellung auf Grund eines verspätet eingelangten Vorschlags, anstelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs 1 Z 3, eine weitere Landesbedienstete oder einen weiteren Landesbediensteten aus dem Kreis der in der Salzburger Patientenvertretung beschäftigten Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Fonds zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission gemäß Abs 1 Z 2 und 3 werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Nachbestellungen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig. Für die bestellten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Fall der Verhinderung vertritt. Ebenso ist für die Patientenvertreterin bzw. den Patientenvertreter in ihrer bzw. seiner Funktion als Vorsitzende(n) eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter von der Landesregierung, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Salzburger Patientenvertretung, zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(3) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) der Entschädigungskommission ist ein unbe-soldetes Ehrenamt. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:

- a) durch Abberufung,
- b) bei der oder dem Vorsitzenden durch den Wegfall der Funktion als Patientenvertreter(in),
- c) beim Mitglied gemäß Abs 1 Z 3 auch durch die Bestellung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der Ärztekammer Salzburg.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Entschädigungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

e) § 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden:

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds, sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz von einem anderen Organ zu besorgen sind. Die oder der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz zu prüfen und vom Träger der öffentlichen Krankenanstalt oder der privaten gemeinnützigen Krankenanstalt, die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen, zu beschaffen. Begehren, die den Vorgaben dieses Gesetzes und den Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

2. Bericht der Geschäftsführung

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds ist seit mehr als 16 Jahren auf der Grundlage des Salzburger PatientInnenentschädigungs-Gesetzes - PEG idgF eingerichtet. Die konstituierende Sitzung der Entschädigungskommission fand am 21.11.2002 statt.

Bisher wurden:

- ✓ 1816 Anträge von der Entschädigungskommission behandelt und
- ✓ in 633 Fällen
- ✓ eine Gesamtentschädigungssumme in der Höhe von € 4.965.456,17 zugesprochen.
- ✓ Insgesamt gab es bisher 2146 Bearbeitungen.

Für Entschädigungszahlungen gilt nach den Entschädigungsrichtlinien:

Wenn ein Zuspruch einer Entschädigungsleistung erfolgt, orientiert sich die Höhe des Entschädigungsbetrages nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz an den unten angeführten Kriterien:

für Schmerzengeld:

maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten Schmerzengeldes,

für Verdienstentgang:

an der sozialen Lage der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten, etc.) und

für kausale Aufwendungen:

maximal die Hälfte des entstandenen Aufwandes.

Die Höchstgrenze für Entschädigungen liegt bei € 22.000,00, bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte bei € 70.000,00.

Die Entschädigungsrichtlinien sind der Homepage der Salzburger Patientenvertretung zu entnehmen: www.patientenvertretung.salzburg.at.

Nur der/die Vorsitzende der Entschädigungskommission vertritt nach außen und werden die Namen der Mitglieder der Entschädigungskommission nicht bekanntgegeben, um zu vermeiden, dass bei abgelehnten Fällen Druck von PatientInnen auf die einzelnen Mitglieder der Entschädigungskommission nach der Entscheidung ausgeübt wird.

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds hat sich seit seinem Bestehen im Jahre 2002 bestens bewährt, um PatientInnen auf außergerichtlicher Ebene Hilfestellung zu leisten und um Rechtsfrieden zwischen PatientInnen, Arzt/Ärztin und Krankenhaus zu schaffen bzw. wiederherzustellen.

3. Entschädigungskommission

Die Vorsitzende der Entschädigungskommission und Salzburger Patientenvertreterin Frau Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovics (Stellvertreter: Herr Mag. jur. Thomas Russegger) hat **im Jahre 2018 5 Sitzungen der Entschädigungskommission** einberufen (im Vorjahr: 9).

Funktionen werden wahrgenommen durch:

- Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovics (Vorsitzende), Salzburger Patientenvertretung
- Mag. jur. Thomas Russegger (Stellvertreter), Salzburger Patientenvertretung
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar Schaffler-Schaden PLL.M., Ärztin für Allgemeinmedizin und Fachärztin für Chirurgie (bislang keine Stellvertretung)
- Mag. jur. Thomas Schmiedbauer, Jurist der Abteilung 9, Gesundheit und Sport des Amtes der Salzburger Landesregierung (Stellvertreterin: Frau Mag. Brunhilde Oberegelsbacher).

Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar Schaffler-Schaden und Herr Mag. jur. Thomas Schmiedbauer wurden für weitere 5 Jahre bestellt.

Für den erhöhten Aufwand und die medizinische Expertise (mit dem Ziel, damit externe Gutachterkosten zu vermeiden), wird seit Dezember 2018 dem ärztlichen Mitglied eine Entschädigung in Höhe von € 1.000,00 pro Sitzung zuerkannt (je zur Hälfte von der Ärztekammer für Salzburg und vom Land Salzburg).

- Die **Dauer der Sitzungen** beträgt nach wie vor **durchschnittlich 3 Stunden**.
- Es werden **durchschnittlich 23 Anträge** pro Sitzung bearbeitet. Die Sitzungen finden alle 4 - 6 Wochen statt (je nach Bedarf).
- Jeder Antrag wird in der nächstmöglichen Sitzung innerhalb von 4 - 6 Wochen behandelt.
- Die Bearbeitungsdauer variiert je nachdem, ob von PatientInnen selbst noch Unterlagen beizubringen sind und auch, ob ein Gutachten in Auftrag gegeben wird. Bis ein Gutachten vorliegt, können einige Monate vergehen (Auswahl des Gutachters, Gutachtensbeauftragung, Gutachtenserstattung, Übersendung).

Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zugesprochen wird, wird in den meisten Fällen gleich in der Sitzung gefällt, in der der Beschwerdefall angemeldet ist, außer es wird entschieden, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen oder wenn die Einholung von aktuellen medizinischen, pflegerischen etc. Befunden erforderlich ist.

4. Gutachten und Gutachtensbudget

- Das **Gutachtensbudget für das Jahr 2018 betrug € 24.300,00.**
- Im Jahre 2018 wurde in **10 Fällen** entschieden, **Sachverständigengutachten** einzuholen (im Jahre 2017 in **10 Fällen**).

Die Mittel für medizinische oder pflegerische Gutachten werden vom Land Salzburg zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsführung hat niedrigere Pauschalen mit mehreren Gutachtern verhandelt, bzw. um eine Erhöhung des Gutachtensbudgets angesucht.

Die Entscheidung zur Einholung eines Gutachtens hängt von der Komplexität des Beschwerdefalles ab.

Dazu ist zu bemerken, dass vermehrt sehr komplexe Beschwerdefälle an die Entschädigungskommission herangetragen werden.

- An **Gutachterkosten** sind im Jahr 2018 für 9 Gutachten **€ 15.514,68** (im Jahr 2017 € 45.173,16 für 24 Gutachten) angefallen.
- Das durchschnittliche **Gutachterhonorar** betrug im Jahr 2018 **€ 1.723,85** (im Jahr 2017 € 1.882,21).

5. Statistik

- Im Jahre 2018 haben **5 Sitzungen** (im Vorjahr 9) der Entschädigungskommission stattgefunden. Insgesamt wurden bisher 126 Sitzungen abgehalten.
- Im Jahre 2018 wurden insgesamt **93 Neuanträge** eingebracht (44 von Frauen, 49 von Männern).
- Im **Berichtszeitraum 2018** wurden **114 Anträge** bearbeitet: **94 Neuanträge** (47 von Frauen, 47 von Männern), davon **4 Neuanträge aus dem Jahre 2017**.
Zusätzlich zu den Neuanträgen wurden **20 laufende Fälle** bearbeitet (8 von Frauen, 12 von Männern).
3 Neuanträge aus dem Jahr 2018 sind erst in der ersten Sitzung der Entschädigungskommission 2019 behandelt worden.
- Es gab im Jahr 2018 **117 Bearbeitungen**, bezogen auf mehrere Abteilungen und mehrere Krankenhäuser; davon betreffen **60 Bearbeitungen Männer** und **57 Bearbeitungen Frauen**. **7 Fälle** wurden zwei Mal behandelt, **1 Fall drei Mal**; in **3 neuen Fällen** bezog sich der Antrag auf zwei Abteilungen.

Tabelle 1: Anzahl bearbeitete Fälle

Tabelle 1 zeigt die im Jahr 2018 bearbeiteten Anträge, aufgeschlüsselt nach den Krankenhäusern. Es können pro Antrag mehrere Krankenhäuser bzw. Abteilungen betroffen sein.

Krankenanstalten	2017	2018	Gesamt seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	10	6	107
Landeskrankenhaus Salzburg	68	50	873
Christian-Doppler-Klinik	21	9	223
Landeslinik St. Veit/Pongau	1	0	2
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	8	9	78
Unfallkrankenhaus Salzburg	12	14	258
Landeslinik Hallein	3	6	134
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	20	11	204
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	18	7	170
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	3	2	46
Landeslinik Tamsweg	5	3	39
Suchthilfe Salzburg	0	0	2
GESAMT	169	117	2146

Die meisten Ansuchen werden direkt von der Salzburger Patientenvertretung, die den Fall vorher geprüft hat und nach Ablehnung durch die zuständigen Haftpflichtversicherungen an die Entschädigungskommission, auf Antrag der PatientInnen und deren RechtsvertreterInnen gestellt (immer mehr Fälle werden über RechtsanwältInnen an die Entschädigungskommission herangetragen).

Wenn seitens der zuständigen Haftpflichtversicherung abgelehnt wird, wird mit nur wenigen Ausnahmen immer ein weiteres Vorgehen von den PatientInnen und deren RechtsvertreterInnen in Richtung PatientInnenentschädigungsfonds gewünscht.

- Im Berichtsjahr **2018** konnten **29 Anträge positiv entschieden werden** (im Jahr 2017 waren es 54).
- Es erhielten **14 Patientinnen und 15 Patienten eine Entschädigung.**

Tabelle 2: Zusprüche PatientInnen

Die Anzahl der Zusprüche, gegliedert nach Krankenanstalten, sind aus Tabelle 2 ersichtlich.

Krankenanstalten	2017	2018	Gesamt seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	5	2	52
Landeskrankenhaus Salzburg	21	14	257
Christian-Doppler-Klinik	6	1	57
Landeslinik St. Veit/Pongau	1	0	1
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	3	2	23
Unfallkrankenhaus Salzburg	2	3	48
Landeslinik Hallein	0	0	42
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	7	3	61
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	6	2	56
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	2	1	22
Landeslinik Tamsweg	1	1	14
Suchthilfe Salzburg	0	0	0
GESAMT	54	29	633

- Im Berichtsjahr **2018** kam es zu **70 Ablehnungen (im Jahre 2017 zu 78)**.
Die Ablehnungen erklären sich auch dadurch, dass die Prüfung eines Antrages auf eine Entschädigungsleistung nach formalen Kriterien erfolgt und eine inhaltliche Prüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Patientinnen- und Patientenentschädigungsgesetzes der Entschädigungskommission obliegt.
- Es wurden **39 Anträge von männlichen** und **31 Anträge von weiblichen** AntragstellerInnen abgelehnt.
Zu Ablehnungen kommt es insbesondere dann, wenn bereits ein über die Haftpflichtversicherung oder über den Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds eingeholtes negatives Gutachten vorliegt und keine Zweifel für die Mitglieder der Entschädigungskommission bleiben, dass ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegt.
- **Seit 2001** wurden insgesamt **1070 Ablehnungen** ausgesprochen.

Insgesamt wurden:

im Jahre **2018** Entschädigungen in Höhe von € 257.250,00 (im Vorjahr € 552.300,00) zugesprochen.

Der im Jahr **2018** ausbezahlte Gesamtbetrag betrug € 237.750,00.

6. Finanzbericht 2018

Der Finanzbericht für das Jahr 2018 ist der beiliegenden Excel-Tabelle (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu entnehmen.

- Im Berichtsjahr 2018 wurden € 328.331,89 eingenommen.

Tabelle 3: Einnahmen-PEF:

Die Tabelle 3 informiert über die Gesamteinnahmen für die Jahre 2017 und 2018 in Euro.

Krankenanstalten	2017 in €	2018 in €	Gesamt in € seit 2001
A.ö. Krankenhaus Barmherzigen Brüder	27.202,76	24.769,10	428.884,1
Landeskrankenhaus Salzburg	113.554,42	105.426,60	1.882.106,85
Christian-Doppler-Klinik	41.875,02	41.073,45	688.989,18
Landeslinik St. Veit/Pongau	8.657,07	9.353,49	146.350,34
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	15.193,92	14.310,92	191.602,19
Unfallkrankenhaus Salzburg	17.257,21	17.858,72	267.676,19
Landeslinik Hallein	13.134,16	12.312,43	275.670,01
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	57.637,88	54.202,57	910.991,53
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	42.270,65	40.424,48	556.319,79
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	überwiesen mit Beträgen Tauern- klinikum Zell a. See	überwiesen mit Beträgen Tauern- klinikum Zell a. See	160.711,27
Landeslinik Tamsweg	8.243,18	7.954,81	203.214,39
Suchthilfe Salzburg	0	502,24 + 143,08 (Nachzahlung 2016)	5.234,1
GESAMT	345.026,27	328.331,89	5.717.749,94

- Die Einnahmen bestehen nur aus den PatientInnen - Kostenbeiträgen.
Die Träger der Krankenanstalten haben seit dem 01.01.2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben, dies für maximal 28 Tage im Jahr.
- Ab dem Jahr 2006 werden auch PatientInnen - Kostenbeiträge von SonderklassepatientInnen eingehoben (Novellierung des § 62 SKAG), die erstmals im Jahre 2007 vorgeschrieben wurden.
- Alle Krankenanstalten haben die Beträge zeitgerecht bezahlt; der ausständige Betrag einer Krankenanstalt für das Jahr 2016 wurde beglichen.
- Seit dem Jahre 2001 wurden insgesamt € 5.717.749,94 von den Krankenanstalten eingenommen.
- Im Jahre 2018 wurde der Betrag von € 22.000,00 fünf Mal zugesprochen. Der niedrigste Entschädigungszuspruch war € 1.000,00.
- Der durchschnittliche Entschädigungsbetrag betrug im Jahr 2018 € 8.870,69 (im Jahr 2017 € 10.277,77).

Der Kontostand zum 31.12.2018 betrug € 843.426,81

(Kontoauszug vom 31.12.2018, Jahresabschluss; siehe beiliegender Kontoauszug der Hypobank Salzburg).

Die 50 % - Zuspruchsregelung betreffend Schmerzensgeld und kausale Aufwendungen beizubehalten, hat sich als sehr gute Entscheidung der Geschäftsführung bewährt und wird diese Regelung auch für das nächste Jahr angewendet.

7. Ausblick

Die Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, bilanziert ein arbeitsreiches Entschädigungsjahr 2018.

- Es liegen **insgesamt 93 Neuanträge im Jahre 2018** vor (im Vorjahr 104).
- Es wurden im Jahre 2018 insgesamt **114 Anträge** bearbeitet: **94 Neuanträge und 20 laufende Anträge** (im Vorjahr 162 Anträge, 114 Neuanträge und 48 laufende Anträge).
- Es sind **117 Bearbeitungen** erfolgt, bezogen auf mehrere Krankenhäuser und Abteilungen.
- **29 PatientInnen** (im Vorjahr: 54) erhielten eine **Gesamtentschädigungssumme von € 257.250,00** (im Vorjahr € 552.300,00).
- Im Berichtsjahr **2018** haben **5 Sitzungen** stattgefunden.
- In **70 Fällen** konnte **keine Entschädigungsleistung** zugesprochen werden (im Vorjahr 78).
- **9 Anträge** sind noch **offen**.
- **Insgesamt** wurden seit Bestehen des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds in **633 Fällen Entschädigungsleistungen** in der Höhe von **€ 4.965.456,17** zugesprochen.
- **Insgesamt** gab es bisher **1070 Abweisungen**.
- **Insgesamt** gab es **2146 Bearbeitungen** über alle Berichtszeiträume hinweg, bezogen auf mehrere Abteilungen und Krankenanstalten.

Es werden auch hinkünftig vermehrt medizinische Schadensfälle in der Entschädigungskommission zu behandeln sein, in denen ein Behandlungsfehler nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Im nächsten und im darauffolgenden Jahr wird es bei positiven Entscheidungen noch keine Beschränkungen, im Sinne des Zuspruchs von Entschädigungsleistungen für PatientInnen geben.

Wenn es aber zukünftig keine neuen Zahler (Versicherungen, Pharmafirmen, private Krankenanstalten, etc.) gibt und die PatientInnenkostenbeiträge nicht erhöht werden, kann seitens der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beschränkungen kommt.

Aus Sicht der Salzburger PatientInnenvertreter sollte der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds nicht nur von PatientInnen gespeist werden, sondern zusätzliche Finanzierungen gefunden werden.

Die Salzburger Patientenvertretung als geschäftsführende Stelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, hält eine Ausweitung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds auf Privatkliniken und niedergelassene ÄrztInnen nach wie vor für sinnvoll, da PatientInnen nicht nachvollziehen können, warum in diesen Fällen der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds derzeit nicht befasst werden kann.

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds hat sich im 16. Jahr seiner Tätigkeit bestens bewährt, um Rechtsfrieden auf außergerichtlicher Ebene für PatientInnen, deren RechtsvertreterInnen und Krankenanstalten herzustellen.



Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovic

Vorsitzende der Entschädigungskommission

Geschäftsführerin Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

Salzburg, 23.5.2019

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG
Filiale Residenzplatz
Ihr Berater:

eine Gegenüberstellung aller geänderten Entgelte aus.

—
—

—
—
—
—

Salzburger Patientinnenent-
schädigungsfonds
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

3

Neuer Kontostand	
Guthaben EUR	843.426,81

Auszug 9/002 vom 31.12.2018

Stark durch Ideen.

